



Member of Swiss
Olympic Association



SWISS WATERPOLO

Offizieller
Hauptsponsor
des SSCHV



Schweizerischer Schwimmverband
Fédération Suisse de Natation
Federazione Svizzera di Nuoto

Reglement 5.1 d

Wettspielreglement Wasserball (WR-WB)

Ausgabe 1998
(Totalrevision 2005)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil	Allgemeine Bestimmungen	2. Teil:	Wettkämpfe
Art. 1:	Geltungsbereich	Art. 10:	Spielreglement
Art. 2:	Zuständigkeit	Art. 11:	Spielbewertung
Art. 3:	Spielregeln	Art. 12:	Spielverschiebungen
Art. 4:	Zusammensetzung der Mannschaften	Art. 13:	Entschädigungen bei nicht regulär ausgetragenen Spielen
Art. 5:	Meldungen und Bewilligung	Art. 14:	Teilnahmebestimmungen
Art. 6:	Sanktionen	Art. 15:	Rückzug einer Mannschaft
Art. 7:	Umtriebsentschädigungen	Art. 16:	Ligen, Gruppen und Ausschreibung
Art. 8:	Reserve	Art. 17:	Teilnahmebeschränkung von Ausländern
Art. 9:	Reserve	Art. 18:	Stammblock
		Art. 19:	Reserve
		Art. 20:	Reserve

1. TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1: Geltungsbereich

Das «Wettspielreglement Wasserball» (WR-WB) des SSCHV ergänzt die «Allgemeinen Wettkampfbestimmungen» (AWB). Es hat nur für die Sportart Wasserball Gültigkeit.

Art. 2: Zuständigkeit

Die Direktion Swiss Waterpolo ist zuständig für:

- a. das Lizenzwesen und alle Entscheide im Zusammenhang mit der Startberechtigung eines Wasserballers inklusive der Kontrolle der Lizenzen;
- b. die Jahres-Terminplanung;
- c. das Meldeverfahren bei der Durchführung von Wasserballspielen und -wettbewerben in der Schweiz;
- d. das Bewilligungsverfahren zur Teilnahme an Wasserballspielen und -wettbewerben im Ausland;
- e. die Ausbildung, die Qualifikation und den Einsatz der Schiedsrichter Wasserball ;
- f. die Überwachung des Spielbetriebes;
- g. die gesamtschweizerische Auswertung der Ergebnisse;
- h. die Medienarbeit für nationale Ereignisse;
- i. die Koordination und Planung der nationalen Nachwuchsarbeit;
- j. die koordinierte Ausbildung der Trainer und Funktionäre in der Schweiz;
- k. die Einhaltung des erstellten Jahresbudgets. Für ihre Aufwendungen kann die Direktion Swiss Waterpolo Umtriebsentschädigungen einfordern;
- l. die Führung der Nationalmannschaften in den Sparten Elite, Nachwuchs, Damen und Herren
- m. für die Erstellung, die Einhaltung und die Durchsetzung vom Reglement 5.1.1 Weisungen für den Spielbetrieb Wasserball;

Die Direktion Swiss Waterpolo kann Unterkommissionen (Ressorts) und Einzelpersonen mit Ganz- oder Teilaufgaben betrauen.

Art. 3: Spielregeln

Die Spielregeln und deren Präzisierungen, Ergänzungen und Auslegungen sind im Reglement 7.5.1 aufgeführt.

Art. 4: Zusammensetzung der Mannschaften

- a. Mannschaften bestehen aus maximal 13 Spielern.
- b. Vereinsmannschaften dürfen nur aus Spielern bestehen, die für den betreffenden Verein startberechtigt sind.
- c. Nationale, regionale und kantonale Auswahlmannschaften werden aus Spielern von Mitgliedvereinen eines bestimmten Gebietes zusammengestellt.
- d. Die Direktion Swiss Waterpolo kann in begründeten Fällen Spielgemeinschaften, die aus mehreren

Mitgliedvereinen gebildet werden, erlauben.

Art. 5: Meldungen und Bewilligung

Die Organisatoren von Wasserballspielen und -wettbewerben in der Schweiz sind verpflichtet, diese dem Sekretariat von Swiss Waterpolo zu melden.

Die Teilnahme an Wasserballspielen und -wettbewerben im Ausland ist bewilligungspflichtig und spätestens 15 Tage vor der Veranstaltung beim Sekretariat Swiss Waterpolo zu beantragen. Diese Bewilligung wird nur in Ausnahmefällen, begründet verweigert.

Art. 6: Sanktionen

Verstösse gegen Statuten und Reglemente, gegen Beschlüsse von Organen des SSCHV und gegen Anordnungen von Funktionären werden gemäss Reglement «Rechtspflege» geahndet.

Nicht als Strafen im Sinne des Reglements «Rechtspflege» gelten sogenannte «Matchstrafen» (Spielsperren) als Folge von Verstössen gegen die Spielregeln (Ausschluss mit / ohne Ersatz).

Details zu Verstössen und Sanktionen sind im Reglement 5.1.1 „Weisungen für den Spielbetrieb“ geregelt.

Art.7: Umtriebsentschädigungen

Die Direktion Swiss Waterpolo kann für gehalten Aufwand kostendeckende Umtriebsentschädigungen erheben. Die Höhe der wiederkehrenden Umtriebsentschädigungen sind den Vereinen bekannt zu geben.

Art. 8: Reserve

Art. 9: Reserve

2. TEIL: WETTKÄMPFE

Art. 10: Spielreglement

Für alle Wettkämpfe muss ein Spielreglement vorliegen. Dieses muss den teilnehmenden Mannschaften vorgängig zugänglich sein. Änderungen während des laufenden Wettbewerbes können nur nach Zustimmung aller Beteiligten erfolgen.

Details für die Spielreglemente der offiziellen Wettkämpfe sind im Reglement 5.1.1 „Weisungen für den Spielbetrieb“ geregelt.

Art. 11: Spielbewertung

Der Sieger (Gewinner eines Spiels) erhält zwei Punkte. Endet das Spiel unentschieden, erhält jede Mannschaft einen Punkt.

Kann ein Spiel ohne Verschulden einer Mannschaft nicht beendet oder nicht durchgeführt werden, so muss ein allfälliges Nachtragsspiel über die ganze Spieldauer ausgetragen werden. Wird kein Nachtragsspiel durchgeführt, ist es mit 0:0 Toren und 0 Punkten in die Rangliste aufzunehmen.

Will eine Mannschaft ein angesetztes Spiel nicht spielen, müssen alle Betroffenen (Organisator des Wettkampfes, Organisator des Wasserballspiels, betroffene Mannschaften, Schiedsrichter, evtl. weitere) im Besitz einer schriftlichen Forfaiterklärung sein.

Der Gegner der Forfait erklärenden Mannschaft ist der Gewinner (Spielergebnis 10:0 Tore)

Einer Mannschaft kann auch aus folgenden Gründen der Gewinn eines Spieles aberkannt werden:

- a. wenn sie für dieses Spiel nicht spielberechtigte Spieler einsetzt;
- b. wenn sie das Spiel mit weniger als 5 Spielern in Angriff nimmt
- c. wenn sie nicht zum Spiel antritt, das Spiel nicht beendet oder den Spielabbruch verschuldet.
Toleranz: 15 Minuten nach offiziellem Spielbeginn, ohne dass sich die fehlbare Mannschaft meldet.
Meldet sich eine Mannschaft vor Spielbeginn, und kann höhere Gewalt geltend gemacht werden, so verzögert der Schiedsrichter den Spielbeginn bis zu einer Stunde.
- d. wenn sie sich weigert, unter einem ordnungsgemäss bestimmten Schiedsrichter zu spielen oder sich bei dessen Ausfall nicht auf einen anderen anwesenden qualifizierten Schiedsrichter einigen will;
- e. wenn sie als Organisator des Spiels nicht während der ganzen Dauer des Spiels ein reglementarisches Spielfeld (Regl. 5.1.1) zur Verfügung stellen kann
- f. wenn sie als Organisator des Spiels nicht für den genügenden Ordnungsdienst (Regl. 5.1.1) sorgen kann

Ein aberkannter Spielgewinn wird mit 0:10 Toren gewertet. Erwächst der bestraften Mannschaft wegen der Tordifferenz von 10:0 ein Vorteil, respektive der begünstigten Mannschaft ein Nachteil, so wird das tatsächliche Resultat in die Rangliste eingetragen.

Art. 12: Spielverschiebungen

Ein im Spielplan aufgeführtes Spiel kann nur verschoben werden:

- a. infolge höherer Gewalt, oder
- b. im Einverständnis mit allen Betroffenen und mit Einwilligung des zuständigen Funktionärs der Direktion Swiss Waterpolo

Die Direktion Swiss Waterpolo kann Verschiebungsmöglichkeiten beschränken oder an besondere Bedingungen knüpfen (Reglement 5.1.1 „Weisungen für den Spielbetrieb“).

Art. 13: Entschädigungen bei nicht regulär ausgetragenen Spielen

Findet ein Spiel nicht statt oder muss ein Spiel verschoben bzw. abgebrochen werden, kann der Schuldige nur zur Zahlung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Unkosten verpflichtet werden.

Kann das Spiel infolge höherer Gewalt nicht ausgetragen werden, so tragen die beteiligten Mannschaften die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Unkosten zu gleichen Teilen.

Entschädigt werden pro Mannschaft maximal 15 Personen. Als Reisekosten können nicht höhere Kosten geltend gemacht werden, als das Billet 2. Klasse des öffentlichen Verkehrs, auf dem kürzesten Weg kosten würde.

Art. 14: Teilnahmebestimmungen

An den schweizerischen Meisterschaften können Mitgliedvereine der Kat. A mit beliebig vielen Mannschaften teilnehmen. Zusätzlich können Mitglieder gemäss Reglement 1.2 „Mitgliedschaften und Verträge des SSCHV mit Partnerinstitutionen“ teilnehmen.

Mannschaften, die bereits im Vorjahr an den schweizerischen Meisterschaften teilgenommen haben, spielen in der Liga, für die sie sich in der abgelaufenen Meisterschaft qualifiziert haben.

Bei Mannschaften der Nationalliga A, die gestellte Zahlungsfristen nicht einhalten, erhält die Direktion Swiss Waterpolo per sofort uneingeschränkt Einsicht in die Jahresrechnung und das Jahresbudget.

Mannschaften, die erstmals an einer schweizerischen Meisterschaft teilnehmen, beginnen in der untersten Liga.

Ein Verein kann nur mit je einer Mannschaft in einer Nationalliga spielen.

Vereine, die in der Nationalliga (Damen und Herren) spielen stellen eine Junioren- oder Jugendmannschaft (U19 / U17 / U15) und haben mindestens 10 Nachwuchslizenzen, ansonsten bezahlen Sie ein Reuegeld

Die Direktion Swiss Waterpolo entscheidet über Ausnahmen.

Die Delegiertenversammlung des SSCHV legt die Höhe der Meldegelder fest.

Die Direktion Swiss Waterpolo legt die Höhe der Reuegelder und der Bussen fest.

Art. 15: Rückzug einer Mannschaft

Bis zum Meldeschluss, respektive bis zum Ablauf der im Spielreglement des betreffenden Wettbewerbes gesetzten Frist, kann jeder Verein ohne jede Einschränkung und Kostenfolge seine Mannschaft zurückziehen. Nach diesem Zeitpunkt erhebt die Direktion Swiss Waterpolo ein Reuegeld.

Beim Rückzug einer Mannschaft während eines Wettbewerbes wird ein Reuegeld erhoben. Im Rundensystem ausgetragen, werden alle Spiele dieser Mannschaft (auch die bereits ausgetragenen) mit 0:0 Toren und 0 Punkten für beide Mannschaften in die Rangliste aufgenommen.

Der Wiedereinstieg einer zurückgezogenen Mannschaft wird durch die Direktion Swiss Waterpolo geregelt

Art. 16: Ligen, Gruppen und Ausschreibung

Die schweizerischen Meisterschaften der Herren werden in den folgenden Ligen durchgeführt:

- a. Nationalligen A und B
- b. untere Ligen nach Bedarf, wenn nötig in mehrere Gruppen aufgeteilt

- c. Nachwuchsligen
- d. Schweizer Cup

Die schweizerischen Meisterschaften der Frauen werden in den folgenden Ligen durchgeführt:

- a. Nationalligen
- b. weitere Ligen nach Bedarf, wenn nötig in mehrere Gruppen aufgeteilt.

Die Sieger der Meisterschaft Nationalliga A Herren, der Meisterschaft Nationalliga Frauen, der Juniorenliga U19 und der Jugendliga U17 erhalten den Titel eines Schweizermeisters.

Der Sieger im Schweizer Cup erhält den Titel Cupsieger.

Die Direktion Swiss Waterpolo legt fest, welche Ligen zu welcher Zeit ausgetragen werden und erstellt für jede Liga eine Ausschreibung (gemäss Reglement 5.1.1 „Weisungen für den Spielbetrieb“).

Art. 17: Teilnahmebeschränkung von Ausländern

An den schweizerischen Meisterschaften sind pro Mannschaft zwei Ausländer und beliebig viele EU-Ausländer spielberechtigt, und zwar auch dann, wenn sie nicht im Besitz einer behördlichen Bewilligung sind. Ausländer und EU-Ausländer müssen zwingend als Stammblockspieler gemeldet sein.

Nicht als Ausländer oder EU-Ausländer im Sinne von Absatz 1 gelten Ausländer oder EU-Ausländer, die noch nie für einen ausländischen Verein gespielt haben (das Spielen mit einer ausländischen National- oder Auswahlmannschaft gilt nicht als Spielen für einen ausländischen Verein).

Werden Ausländer oder EU-Ausländer in der Vorrunde nicht in der vorgeschriebenen Anzahl Spiele eingesetzt, dürfen sie in Play Off, Play Out oder Entscheidungsspielen nicht eingesetzt werden.

Art. 18: Stammblock

Für die Nationalligen und die erste Regionalliga ist die Stammblockmeldung verbindlich.

Die für den Stammblock gemeldeten Spieler dürfen nur mit der gemeldeten Mannschaft spielen. Es müssen 7 Spieler in den Stammblock gemeldet werden. Falls eine Mannschaft in einer Saison mehr als sieben Ausländer und EU-Ausländer einsetzt, wird der Stammblock auf diese Anzahl erweitert.

Die Stammblockspieler müssen eine Mindestanzahl von Ligaspielen bestreiten. Diese Anzahl wird von der Direktion Swiss Waterpolo festgelegt. Für eine ungenügende Anzahl von absolvierten Spielen wird eine Busse erhoben.

Kann ein Stammspieler dieser Verpflichtung unverschuldet (z.B. wegen Unfall, Krankheit, usw.) nicht nachkommen, muss der Verein einen zusätzlichen Spieler melden. Der zusätzliche Spieler muss zusammen mit dem ausgefallenen Spieler die Verpflichtung nach Absatz 3 erfüllen. Ein Ausländer kann durch einen anderen Ausländer ersetzt werden, wenn gesundheitliche Gründe geltend gemacht werden. Die Direktion Swiss Waterpolo kann verlangen, dass ein Vertrauensarzt des SSCHV bestätigt, dass der Spieler nicht spielen konnte.

Ein Spiel gilt als gespielt, wenn der Spieler auf dem Spielrapport eingetragen und in der entsprechenden

Rubrik angekreuzt ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes. Nachträglich aberkannte Spielgewinne gelten als gespielt, nicht jedoch solche, die wegen höherer Gewalt abgebrochen und neu angesetzt werden mussten.

Pro gemeldetem Schweizer Stammblockspieler der NLA erhält der Verein eine finanzielle Gutschrift als Ausbildungsentschädigung.

Art.19: Reserve

Art. 20: Reserve

Die vorliegende Ausgabe beinhaltet alle Korrekturen, die bis zum 30. September 2004 beschlossen wurden. Weitere Änderungen werden durch die Sportversammlung beschlossen.

SCHWEIZERISCHER SCHWIMMVERBAND

Der Präsident
SSCHV:

Der Direktor
Swiss Waterpolo:

Erich Meyer

Reto Oberhänsli